

KiBiZ Kinderbetreuung Zug

Tarifordnung KiBiZ Tagesfamilien

Gültig ab 1.1.2026



KiBiZ Geschäftsstelle

T +41 41 712 33 23

info@kibiz-zug.ch

www.kibiz-zug.ch

Inhalt

1	Zweck	5
2	Definition der Leistungen und Kosten	5
2.1	Betreuungsort	5
2.2	Betreuungsumfang, Betreuungsstunden	5
2.2.1	Betreuungsstunden Basis	5
2.2.2	Betreuungsstunden Baby	5
2.2.3	Betreuungsstunden Wochenende	5
2.2.4	Betreuungsstunden Kinder mit besonderen Bedürfnissen	5
2.2.5	Zusatzbetreuungsstunden/-tage	6
2.3	Weitere Leistungen	6
2.3.1	Bereitschaftsdienst während Kindergarten- und Schulstunden	6
2.3.2	Mahlzeiten	6
2.3.3	Übernachtung	6
2.3.4	Standortgespräch und zusätzliche Elterngespräche	6
3	Tarifarten	6
3.1	Grundsatz	6
3.2	Tarifarten	7
3.2.1	Basistarif	7
3.2.2	Babytarif	7
3.2.3	Wochenendtarif	7
3.2.4	Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KiBeBe)	7
3.2.5	Tarif Bereitschaftsdienst	7
3.2.6	Mahlzeitentarif	7
3.2.7	Übernachtungstarif	7
3.2.8	Spesen	7
3.3	Tarifänderungen	7
4	Feiertage	8
5	Rechnungsstellung und Konditionen	8
5.1	Monatsrapport	8
5.2	Rechnungsstellung und Mahnung	8
5.3	Depot	8
5.4	Umgang mit höherer Gewalt	9
5.4.1	Abwesenheit im Risikobereich der Eltern	9
5.4.2	Ereignisse im Risikobereich der Tagesfamilie	9
5.5	Kündigung	9
6	Bestimmungen für Subventionsbeiträge	9
6.1	Wohnsitz	9
6.2	Grundlagen	9
6.3	Festsetzung Subventionsbeiträge	9
6.4	Veränderung massgebendes Einkommen	10
6.5	Massgebendes Einkommen bei regulärer Steuerveranlagung	10
6.6	Massgebendes Einkommen bei Quellenbesteuerung	10

6.7	Massgebendes Einkommen bei unverheirateten Eltern	11
6.8	Meldepflicht	11
6.9	Akteneinsichtsrecht und Stichprobenkontrolle der Gemeinden	11
6.10	Änderungen der Bestimmungen zu den Subventionsbeiträgen	11
7	Generelle Anpassungen	11
8	Weitere Bestimmungen	12
8.1	Fehlende oder falsche Angaben	12
8.2	Datenschutz	12
9	Gültigkeit	12
10	Schlussbestimmungen	12

1 Zweck

Diese Tarifordnung regelt die Kosten für die Leistungen sowie die gemeindlichen Subventionsbeiträge für die Kinderbetreuung in Tagesfamilien bei KiBiZ Kinderbetreuung Zug. Sie ist integrierender Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Das Angebot Tagesfamilien ist allen Interessierten unabhängig des Wohnsitzes zugänglich.

2 Definition der Leistungen und Kosten

KiBiZ Kinderbetreuung Zug schliesst mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung ab. Darin werden Betreuungsauftrag sowie weitere relevante Konditionen definiert. Tagesfamilien bieten die nachfolgend aufgeführten Leistungen an. Die Kosten dafür sind auf dem Tarifblatt Tagesfamilien ausgewiesen.

2.1 Betreuungsort

Die Betreuung findet in der Regel in der Wohnung (Haus) der Tagesfamilie oder bei Freizeitaktivitäten ausserhalb der Wohnung statt. Eine Begleitung der Kinder zum Kindergarten bzw. zur Schule ist in der Regel nicht Gegenstand der Betreuung durch die Tageseltern. Ebenso ist eine Begleitung bei Arzt- oder Therapiebesuchen des Kindes nicht möglich (ausgenommen sind Notfälle).

Der Schulweg ist in der Schweiz Sache der Eltern, dazu gehört die Verantwortung inkl. Haftung. Die Begleitung auf dem Schulweg gehört grundsätzlich nicht zu den Pflichten der KiBiZ Tageseltern.

2.2 Betreuungsumfang, Betreuungsstunden

In gewissen Gemeinden ist das subventionierte Betreuungspensum an das Erwerbspensum der Eltern gebunden, die Details sind im Betreuungsreglement und auf dem Tarifblatt ausgewiesen. Die Mindestbetreuung beträgt 5 Stunden pro Woche resp. 20 Stunden pro Monat oder für die unregelmässige Ferienbetreuung 50 Stunden pro angefangenes Kalenderjahr (pro rata ist nicht möglich).

Die Betreuungsstunden werden vertraglich festgehalten. Sie sind für beide Seiten verbindlich und werden ausser bei Verhinderung der Tageseltern verrechnet. Bei Vereinbarungen mit regelmässig fixen Tagen/Stunden sind diese verbindlich; Tage/Stunden können nicht abgetauscht werden; es sind jedoch Zusatzbetreuungsstunden/-tage möglich.

Wir unterscheiden folgende Arten von Betreuungsstunden, welche auch unterschiedlich verrechnet werden:

2.2.1 Betreuungsstunden Basis

Basisbetreuungsstunden gelten für Kinder über 18 Monate, jeweils an Wochentagen.

2.2.2 Betreuungsstunden Baby

Betreuungsstunden für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten, jeweils an Wochentagen.

2.2.3 Betreuungsstunden Wochenende

Betreuungsstunden für alle Kinder, jeweils an Wochenenden und Feiertagen. An Wochenenden und Feiertagen können in begründeten Fällen Kinder bei Tagesfamilien betreut werden.

2.2.4 Betreuungsstunden Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Betreuungsstunden für Kinder über 18 Monate, jeweils an Wochentagen. Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können je nach Art des besonderen Betreuungsbedürfnisses und je nach Möglichkeit der Tageseltern in Tagesfamilien betreut werden (siehe auch Tarif, Kap. 3.2.4). Die Aufnahme von Kindern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen wird gemäss Betreuungsreglement geregelt.

2.2.5 Zusatzbetreuungsstunden/-tage

Eine über den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang hinausgehende Zusatzbetreuung ist für alle Arten der Betreuungsstunden mit dem Einverständnis der Tageseltern möglich. Einschränkungen bezüglich Subventionsbeiträge können sich je nach Gemeinde aufgrund des Verhältnisses Erwerbspensum/Betreuungspensum ergeben.

Schriftlich bestätigte Zusatzbetreuungsstunden/-tage werden gemäss Betreuungstarif zusätzlich in Rechnung gestellt. Als schriftliche Bestätigung reicht ein Whatsapp/SMS/E-Mail der Tageseltern.

2.3 Weitere Leistungen

2.3.1 Bereitschaftsdienst während Kindergarten- und Schulstunden

Kindergarten- oder Schulstunden zwischen zwei Betreuungsblöcken gelten zwingend als Bereitschaftsstunden pro Kind. Es können auch angrenzende Kindergarten- oder Schulstunden in Form eines Bereitschaftsdienstes abgedeckt werden. Während des Bereitschaftsdienstes sind Tageseltern erreichbar und springen kurzfristig für die Betreuung ein (z. B. früheres Unterrichtsende, Krankheit, Unfall). Ohne Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes haben abgebende Eltern keinen Anspruch darauf, dass Tageseltern während Schulstunden einspringen, und müssen sich selber organisieren. Erfolgt aus dem Bereitschaftsdienst eine Betreuungsleistung, wird diese gemäss Betreuungstarif in Rechnung gestellt.

2.3.2 Mahlzeiten

Die Mahlzeiten sind integrierende Bestandteile der Betreuung. Sie werden separat ausgewiesen und bei Anwesenheit des Kindes verrechnet.

2.3.3 Übernachtung

Übernachtungen sind in Absprache mit der Vermittlerin in begründeten Situationen möglich. Der Übernachtungstarif gilt für die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Vorher und nachher gilt der entsprechende Betreuungstarif.

2.3.4 Standortgespräch und zusätzliche Elterngespräche

Es findet je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, ein Standortgespräch mit den abgebenden Eltern, den Tageseltern und der Vermittlung statt. Der Aufwand dafür wird den abgebenden Eltern zum gleichen Ansatz wie die Betreuungsstunden verrechnet.

Zusätzliche Elterngespräche auf Wunsch der abgebenden Eltern werden zum gleichen Ansatz wie Betreuungsstunden verrechnet.

3 Tarifarten

3.1 Grundsatz

Grundsätzlich werden den Eltern die Vollkosten in Rechnung gestellt. Je nach Wohnsitzgemeinde und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit werden Subventionsbeiträge in Abzug gebracht. Dies gilt für den Basistarif, den Babytarif, den Wochenendarif und den Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Die Subvention wird durch die subventionierenden Gemeinden (Übersicht siehe Tarifblatt) ermöglicht und stellt sicher, dass Zuger Eltern aller Einkommensschichten Zugang zum Tagesfamilienangebot haben.

Für die Berechnung des Elternbeitrags ist der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang ausschlaggebend.

Der Elternbeitrag ist für mindestens jene Betreuungsleistung geschuldet, die gemäss Betreuungsvereinbarung vereinbart wurde (ohne Mahlzeiten), unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend ist (z.B. bei Ferien, Krankheit, Unfall, Quarantäne). Dies gilt auch für zusätzliche schriftlich vereinbarte

Betreuungsstunden. Für die Eingewöhnung werden die von den Tageseltern aufgewendeten, und/oder die mündlich oder schriftlich vereinbarten Stunden verrechnet.

Während Abwesenheit der Tageseltern, insbesondere infolge Ferien, Krankheit, Unfall, Quarantäne oder sonstiger Verhinderung, sind die Betreuungsbeiträge nicht geschuldet.

3.2 Tarifarten

3.2.1 Basistarif

Der Basistarif findet Anwendung auf die Betreuung von Kindern über 18 Monaten, jeweils von Montag bis Freitag.

3.2.2 Babytarif

Der Babytarif findet Anwendung auf die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 18 Monaten (bis und mit Monat, in welchem das Kind 18 Monate alt wird), jeweils von Montag bis Freitag.

3.2.3 Wochenendarif

Der Wochenendarif findet Anwendung auf die altersunabhängige Betreuung an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen gemäss Feiertagsliste.

3.2.4 Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KiBeBe)

Der Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen findet Anwendung auf die Betreuung von Kindern über 18 Monaten, jeweils von Montag bis Freitag. Der Tarif entspricht dem Basistarif, wobei die Tageseltern mit einem höheren Stundensatz entschädigt werden. Die höhere Entschädigung tragen die Gemeinden im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes.

KiBiZ benötigt für die Beantragung des KiBeBe-Tarifs entsprechende Belege von anerkannten Fachstellen, Fachärzten, Schulpsychologischen Dienst, IV oder dem Heilpädagogischen Dienst. Diese Belege sind durch die Eltern vor Vertragsabschluss beizubringen.

3.2.5 Tarif Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienstarif wird gemäss geltendem Tarifblatt verrechnet.

3.2.6 Mahlzeitentarif

Die Mahlzeiten werden gemäss geltendem Tarifblatt verrechnet. Die Tarife für Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Znüni/Zvieri sind aufgeteilt in drei Alterskategorien: bis 4 Jahre, 4-8 Jahre sowie ab 8 Jahren (jeweils bis und mit Monat, in welchem das Kind 4 bzw. 8 Jahre alt wird).

3.2.7 Übernachtungstarif

Übernachtungen werden gemäss geltendem Tarifblatt verrechnet.

3.2.8 Spesen

Spezialnahrung, Babynahrung, Medikamente, Windeln usw. werden von den Eltern gebracht oder von KiBiZ in Rechnung gestellt. Auslagen für Theater, Zirkus, Schwimmbadbesuch, öV, Ausflüge usw. werden vorgängig mit den Eltern abgesprochen. Alle vereinbarten Auslagen können mittels Rapports verrechnet werden.

3.3 Tarifänderungen

Tarifänderungen werden den Eltern unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt. Als schriftlich gilt auch per E-Mail.

4 Feiertage

An folgenden nationalen und kantonalen Feiertagen wird das Kind im Normalfall nicht durch die Tageseltern betreut. Nach Absprache ist Betreuung auch an Feiertagen möglich, wobei der Wochenendtarif verrechnet wird.

- Neujahrstag (1.1.)
- Berchtoldstag (2.1.)
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Bundesfeiertag (1.8.)
- Maria Himmelfahrt (15.8.)
- Allerheiligen (1.11.)
- Maria Empfängnis (8.12.)
- Heiligabend (24.12.)
- Weihnachten (25.12.)
- Stephanstag (26.12.)
- Silvester (31.12.)

5 Rechnungsstellung und Konditionen

5.1 Monatsrapport

Für die Abrechnung führen die Tageseltern pro Betreuungsmonat einen monatlichen Rapport, in welchem die vertraglich vereinbarten (plus allenfalls zusätzlich vereinbarten und/oder geleisteten) Betreuungs- und Bereitschaftsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen und Spesen erfasst werden. Nach Abschluss des Rapportes erhalten die abgebenden Eltern per E-Mail (an die gleiche Adresse wie die Rechnungsadresse) ein pdf des Rapportes. Ohne Gegenbericht innert 72 Stunden nach Erhalt gilt der Rapport als stillschweigend von den abgebenden Eltern genehmigt. Bei Einwänden gegen den Rapport melden sich die abgebenden Eltern innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt des pdfs per E-Mail an die Geschäftsstelle (buchhaltungtf@kibiz-zug.ch).

Der Rapport bildet neben der Betreuungsvereinbarung die gültige Grundlage für die Rechnungsstellung bzw. den Entschädigungsanspruch der Tageseltern.

5.2 Rechnungsstellung und Mahnung

Die Verrechnung der monatlich fälligen Elternbeiträge erfolgt durch KiBiZ Kinderbetreuung Zug. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Folgemonat. **Die Fälligkeit beträgt 10 Tage.** Die Rechnung wird standardmäßig per E-Mail zugestellt.

Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von CHF 20.00 erhoben werden.

Werden ausstehende Elternbeiträge trotz Mahnung nicht beglichen, kann KiBiZ Kinderbetreuung Zug die Betreibung einleiten und/oder den Betreuungsvertrag kündigen. In der Regel folgt vor der Betreibung eine Mahnung, im Wiederholungsfall kann KiBiZ einen fälligen Betrag auch ohne Mahnung direkt betreiben.

5.3 Depot

Mit der ersten Betreuungsrechnung eines Kindes wird eine Depotzahlung in der Höhe eines monatlichen Elternbeitrags gemäss der Betreuungsvereinbarung fällig. Diese deckt die Vorleistungen von KiBiZ ab. Die Berechnung erfolgt aufgrund einer durchschnittlich zu erwartenden Monatsrechnung (Elternbeitrag plus zu erwartende Mahlzeiten). Das Depot wird bei einer Tarifänderung nicht angepasst; eine Ausnahme ist bei einem Wechsel von einem subventionierten zu einem Selbstzahlertarif möglich. Das Depot wird nicht verzinst. Es wird bei Austritt verrechnet, eine allfällige Restgutschrift wird rückerstattet.

Ist eine Tarifeinstufung provisorisch, kann das Depot bis zur definitiven Einstufung zurückbehalten und bei einer allfälligen Nachverrechnung verrechnet werden (siehe Kapitel 6.3).

5.4 Umgang mit höherer Gewalt

5.4.1 Abwesenheit im Risikobereich der Eltern

Kann ein Kind die Tagesfamilie nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Besuchs im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe z. B. Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit/Unfall/Quarantäne des Kindes oder in der Familie, Stromausfall etc.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss den vereinbarten Betreuungsstunden in Rechnung gestellt und der Elternbeitrag ist gemäss Fälligkeit zu leisten.

5.4.2 Ereignisse im Risikobereich der Tagesfamilie

Ist die Tagesfamilie aufgrund höherer Gewalt (ausserordentliches, unvorhersehbares und unüberwindbares äusseres Ereignis wie Epidemie/Pandemie, Naturkatastrophen, Gefährdung der sozialen Sicherheit, etc.), und/oder aus unverschuldeten Gründen (z. B. Stromausfall, unverschuldete Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie, trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen) nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuung zu leisten, erlöschen die Leistungen in der Betreuungsvereinbarung (Art. 119 OR). Höhere Gewalt entbindet die Eltern nicht von der Beitragszahlungspflicht. Der Beitrag wird jedoch um die Verpflegungskosten reduziert (Art. 264 Abs. 3 lit. a OR).

5.5 Kündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist für die ganze Betreuungsvereinbarung sowie für die Reduktion von Betreuungsstunden beträgt einen Monat. Die Kündigung ist nur auf Monatsende möglich. Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich oder elektronisch/per Mail erfolgen und spätestens am letzten Arbeitstag des Monats bis 16.00 Uhr auf der Geschäftsstelle eintreffen. Die Regelung gilt auch im Falle eines Übertritts in ein anderes Betreuungsangebot von KiBiZ (andere KiBiZ Tagesfamilie oder KiBiZ Kita).

6 Bestimmungen für Subventionsbeiträge

6.1 Wohnsitz

Voraussetzung für den Anspruch auf Subventionsbeiträge ist der Wohnsitz des Kindes in einer Zuger Gemeinde gemäss Tarifblatt. Die Höhe der Subventionsbeiträge kann je nach Wohnsitzgemeinde variieren, da die Gemeinden unterschiedliche Subventionsmodelle haben. Der Wegzug aus einer Gemeinde mit Anspruch auf Subventionsbeiträge bewirkt deren Wegfall. Der Umzug von einer subventionierenden Gemeinde in eine andere bewirkt die Neuberechnung der Subventionsbeiträge.

6.2 Grundlagen

Massgebend für die Höhe der Subventionsbeiträge ist die Wohnsitzgemeinde sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Das Tarifblatt Tagesfamilien gibt Auskunft über die minimalen und maximalen Subventionsbeiträge. Der maximale Elternbeitrag für Betreuungsstunden entspricht dem kostendeckenden Tarif.

6.3 Festsetzung Subventionsbeiträge

Die Berechnung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration der Eltern. Dazu haben die Eltern bei Vertragsabschluss bzw. danach einmal jährlich die Höhe ihres steuerbaren Einkommens und steuerbaren Vermögens offenzulegen. Darauf basierend wird das massgebende Einkommen berechnet. Die

Festsetzung der Subventionsbeiträge erfolgt mittels Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Diese betrifft in der Regel die Steuerperiode des Vorjahres, allenfalls des Vorvorjahres (z. B. bei Deklaration für 2026 mit Steuerveranlagung der Steuerperiode 2025 oder allenfalls 2024).

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird eine provisorische Einschätzung vorgenommen. Provisorisch festgesetzte Tarife gelten grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung. Nach der Veranlagung durch die Steuerbehörde gilt die definitive Veranlagung. Diese ist umgehend und unaufgefordert an KiBiZ weiterzuleiten. Dies gilt auch nach Beendigung des Betreuungsvertrags. Weicht das massgebende Einkommen aufgrund der definitiven Veranlagung um mehr als 20% von der provisorischen Einschätzung ab, werden Rückforderungen bzw. Rückerstattungen vorgenommen. Das Depot kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückbehalten werden und gegebenenfalls verrechnet werden.

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Gewährung von Subventionsbeiträgen ist die fristgerechte Einreichung aller Unterlagen, spätestens bis zum Ende des ersten Betreuungsmonats auf der KiBiZ Geschäftsstelle eintreffend.

Subventionsbeiträge werden nicht rückwirkend gewährt. Eltern, welche keine oder nicht vollständige Angaben zu ihrem Einkommen und Vermögen machen, wird der kostendeckende Maximaltarif verrechnet. Die Subventionsbeiträge werden einmal jährlich per 1. eines Monats neu berechnet und den Eltern per E-Mail bekannt gegeben. Die Eltern werden rechtzeitig zur Deklaration aufgefordert; ohne rechtzeitige und vollständige Retournierung der Deklarationsunterlagen wird der Maximaltarif angewendet.

6.4 Veränderung massgebendes Einkommen

Die Erziehungsberechtigten müssen Änderungen des massgebenden Einkommens von mehr als 20% inner 10 Tagen melden. Die Subventionsbeiträge werden unterjährig nur im Falle einer wesentlichen Änderung des massgebenden Einkommens neu berechnet und angepasst. Als wesentlich gilt eine Änderung von mehr als 20%. **Sollte eine wesentliche Änderung nicht oder zu spät gemeldet worden sein, verrechnet KiBiZ rückwirkend ab Ausstellungsdatum der Steuerveranlagung die Differenz.**

6.5 Massgebendes Einkommen bei regulärer Steuerveranlagung

Die Höhe der Subventionsbeiträge basiert auf dem massgebenden Einkommen. Als massgebendes Einkommen bei regulärer Steuerveranlagung gilt das **gesamte** steuerbare Einkommen, zuzüglich 10% des steuerbaren Gesamtvermögens über CHF 100'000 (Kantons- und Gemeindesteuer).

Kompensationsmassnamen zur Abfederung der Folgen der Steuergesetzanpassung: Die Steuererleichterung von CHF 9'200 (Mehrpersonentarif) resp. von CHF 4'600 (Grundtarif) wird bei Steuerveranlagungen ab 2023 zum massgebenden Einkommen aufaddiert.

Es gelten die **gesamten steuerbaren Einkommen und Vermögen (satzbestimmend)**, nicht nur diejenigen, die im Kanton Zug steuerbar sind.

6.6 Massgebendes Einkommen bei Quellenbesteuerung

Die Höhe der Subventionsbeiträge basiert auf dem massgebenden Einkommen. Als massgebendes Einkommen bei Quellenbesteuerung gilt das Bruttojahreseinkommen abzüglich einer Pauschale von 70%, zuzüglich 10% des massgebenden Vermögens. Das massgebende Vermögen berechnet sich aus den gesamten Vermögenswerten, abzüglich CHF 100'000 (pauschal), abzüglich CHF 100'000 pro quellenbesteuertes Elternteil und abzüglich CHF 50'000 pro minderjähriges Kind, sofern dieses nicht oder nur teilweise in der regulären Steuererklärung des Partners berücksichtigt ist. Es gelten die gesamten Einkommen und Vermögen, auch jene im Ausland.

6.7 Massgebendes Einkommen bei unverheirateten Eltern

Bei Erziehungsberechtigten, die in ehelicher Gemeinschaft, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (Dauer der Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt von mindestens 2 Jahren oder gemeinsames Kind) leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

6.8 Meldepflicht

Folgende Änderungen sind **innert 10 Tagen KiBiZ zu melden:**

- **Wesentliche Änderungen** des massgebenden Einkommens **von mehr als 20% aufgrund einer neuen Steuerveranlagung** der Kantons- und Gemeindesteuern (steuerbares Einkommen, Vermögen)
- Änderung des **Erwerbspensums**
- Persönliche Verhältnisse der Eltern (z. B. **Wohnort, Familienverhältnisse, Kontaktangaben**)

Es werden keine rückwirkenden Vergütungen gewährt. Melden Eltern die oben aufgeführten Änderungen, die einen tieferen Subventionsbeitrag oder eine Veränderung des subventionierten Betreuungspensums zur Folge haben, nicht, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung (Ausstellungsdatum der Steuerveranlagung) zurückgefördert.

6.9 Akteneinsichtsrecht und Stichprobenkontrolle der Gemeinden

Die Gemeinden, welche Subventionsbeiträge ausrichten, haben ein Akteneinsichtsrecht die subventionierten Betreuungsverhältnisse betreffend. Die Gemeinden können die deklarierten Einkommen zu diesem Zweck mit den Steuerdaten der Gemeinde vergleichen. Mit Vertragsabschluss wird den Gemeinden deshalb die Berechtigung zur Einsicht in die Steuerdaten erteilt.

6.10 Änderungen der Bestimmungen zu den Subventionsbeiträgen

Änderungen der Bestimmungen zu den Subventionsbeiträgen und Anpassungen der Subventionshöhe werden den Eltern unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt.

7 Generelle Anpassungen

Eine generelle Tarifanpassung erfolgt insbesondere, wenn der minimale und/oder maximale Elternbeitrag angepasst wird und somit alle Elternbeiträge neu berechnet werden müssen. Eine generelle Anpassung kann auch durch einen Systemwechsel seitens der Gemeinden und/oder des Kantons erfolgen, welcher eine Überarbeitung der gesamten Tarifordnung zur Folge hat.

Im Falle einer generellen Erhöhung der Tarife (siehe Tarifblatt) kann KiBiZ die individuellen Tarife unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von einem Monat an die veränderte Tarifsituation anpassen. Tarifänderungen werden rechtzeitig per E-Mail mitgeteilt, so dass den Eltern Zeit bleibt, um auf Ende der Gültigkeit des aktuellen Tarifs unter Einhaltung der unter Punkt 5.5 erwähnten Kündigungsfrist die Betreuungsvereinbarung schriftlich zu kündigen. Erhält KiBiZ keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Tarifanpassung und/oder Änderung der Tarifordnung.

Der individuelle neue Tarif wird den Eltern per E-Mail mitgeteilt. Eine Reduktion der generellen Tarife kann hingegen jederzeit erfolgen, auch diese wird per E-Mail angezeigt, sodann individuell berechnet und den Eltern per E-Mail mitgeteilt. Die ordentliche Kündigung bleibt jederzeit möglich.

8 Weitere Bestimmungen

8.1 Fehlende oder falsche Angaben

Die Eltern verpflichten sich, die erforderlichen Angaben zu ihrem Einkommen, zu ihrem Vermögen, zu ihrer Familiensituation sowie allenfalls zu ihrem Erwerbspensum vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen fristgerecht nachzuweisen. Bei fehlenden oder falschen Angaben kann KiBiZ Kinderbetreuung Zug keine Subventionsbeiträge gewähren. Unvollständige und/oder fehlende bzw. zu späte Angaben der Eltern, die zu tieferen Subventionsbeiträgen führen, berechtigen KiBiZ Kinderbetreuung Zug nachträglich zur Rückforderung der Differenz.

8.2 Datenschutz

KiBiZ Kinderbetreuung Zug beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes und behandelt sämtliche Angaben der Eltern vertraulich.

9 Gültigkeit

Diese Tarifordnung ist für alle Betreuungsverhältnisse ab 1. Januar 2026 gültig. Sie ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Die Tarifordnung basiert auf den Vorgaben der subventionsgebenden Gemeinden und auf den Beschlüssen von KiBiZ Kinderbetreuung Zug.

10 Schlussbestimmungen

Die Tarifordnung wurde durch die Geschäftsleitung von KiBiZ genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. KiBiZ Kinderbetreuung Zug behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu ändern. Die aktuelle Version ist jederzeit auf www.kibiz-zug.ch zu finden.

Zug, im November 2025
KiBiZ Kinderbetreuung Zug